

Parlamentarischer Vorstoss

2020/31

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Prüfung eines erstinstanzlichen Baugerichts
Urheber/in:	Dominique Erhart
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	16. Januar 2020
Dringlichkeit:	—

Aktuell sind die Zuständigkeiten im Raumplanungs- und öffentlichen Baurecht, was die Gewährung von erstinstanzlichem Rechtsschutz anbelangt, auf verschiedene Behörden verteilt. Gegenüber einem System, dass diese Zuständigkeiten an einem einzigen Ort vereint, ist das aktuelle System «fragmentarischer Zuständigkeiten» unübersichtlich, ineffizient und wohl teuer. Ausserdem wirft das aktuelle Rechtssystem rechtsstaatliche Fragen auf, indem es für sämtliche Bereiche des Planungs- und Baurechts vorsieht, dass Verfügungen bzw. Entscheide der Verwaltung / Exekutive erstinstanzlich von «Rechtsschutzbehörden» überprüft werden, welche selber auch zur Verwaltung / Exekutive, d.h. zu derselben Staatsgewalt, gehören. Ein Verfahren auch, das oft zu Leerläufen führt.

Als Beispiele anzuführen sind die Baurekurskommission, welche Verfügungen und Entscheide des Bauinspektorats überprüft (beide Behörden gehören zur Bau- und Umweltschutzdirektion BUD) sowie der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz gegen Nutzungspläne, welche von der BUD erteilt bzw. erlassen werden.

Das aktuelle Rechtssystem ist, wie diese Beispiele anzeigen, mit dem Gewaltenteilungsgebot nur schwer in Einklang zu bringen. Andere Kantone, welche ein vergleichbares System kennen, haben diese Problematik erkannt und z. B. mit der Schaffung eines Baurekursgerichts als verwaltungsunabhängiger, zur Judikative gehörender Instanz eine Lösung gewählt, mit welcher die fragmentarischen Zuständigkeiten an einem einzigen Ort zusammengeführt werden, sodass den Rechtsunterworfenen mit einem kompetenten Fachgericht ein Höchstmass an Rechtsschutz gewährleistet und das Gewaltenteilungsgebot eingehalten wird. Der Interpellant unterbreitet deshalb folgende Frage:

Ist der Regierungsrat bereit, die Schaffung eines erstinstanzlichen Baugerichts mit umfassender Zuständigkeit im Planungs- und Baurecht in einer Arbeitsgruppe mit den Gerichten näher zu prüfen? Dabei soll das Verfahren rascher, rechtsstaatlicher und auch kostengünstiger werden.
